

**BEKANNTGABE ÖFFENTLICHER BESCHLÜSSE
i. S. d. § 41b (5) GemO BW**

über die **öffentliche** Sitzung
des Bezirksbeirates Appenweier vom 01.12.2025
im Bürgersaal Rathaus Appenweier

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:26 Uhr

T A G E S O R D N U N G :

1. Friedhof Appenweier
- 1.1. Übernahme der Pfarrergräber durch die Gemeinde Appenweier BBA-2025-20
- 1.2. Übernahme des Grabsteines "Bernauer" durch die Gemeinde Appenweier BBA-2025-21
2. Fischereiverpachtung
- 2.1. Fischgewässer DKW-Kanal von der Steinfurt bis Korker Waldbrücke auf der Gemarkung Appenweier BBA-2025-22
- 2.2. Fischgewässer Wannenbach und Steingraben auf der Gemarkung Appenweier BBA-2025-23
3. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, Fa. SRG Schüttgut Recycling, Flst.Nr. 673, Appenweier BBA-2025-25
4. Bekanntgaben und Diverses
5. Fragen und Anregungen der Einwohner und Bürger an den BBR und die Verwaltung

Beratungsgegenstand:

TOP: 1.1. Übernahme der Pfarrergräber durch die Gemeinde Appenweier

Sachverhalt:

Die Katholische Verrechnungsstelle der Erzdiözese Freiburg mit Sitz in Offenburg ist bzw. war Besitzerin der sogenannten Pfarrergräber auf dem Friedhof Appenweier. Insgesamt handelt es sich um zwei Doppel- und 3 Einzelgräber. Die Gräber liegen alle fünf gemeinsam im zentralen Bereich des Friedhofs. Die Grabnutzungszeiten sind bereits abgelaufen. Eine weitere Nutzung durch die Kirchengemeinde ist nicht mehr vorgesehen, weshalb sie sich an die Gemeinde Appenweier zur Übernahme des Nutzungsrechts an den Gräbern wendet.

Für eine Übernahme dieser Gräber sind mehrere Varianten möglich:

1. Die Kirchengemeinde lässt auf ihre Kosten die Einfassungen und Bepflanzung entfernen, sodass nur noch die Grabsteine stehen bleiben.
2. Die abgeräumten Gräber werden durch den Bauhof der Gemeinde Appenweier eingesät und gemäht. Die Kosten der Unterhaltung der Grabsteine liegen dann bei der Gemeinde Appenweier.
3. Eine weitere Möglichkeit wäre die Grabsteine an die Mauer zu versetzen, hierzu muss noch ein geeigneter Platz gefunden werden, sodass keine weiteren Unterhaltsmaßnahmen mehr notwendig sind oder
4. als letzte denkbare Maßnahme, die Gräber werden komplett abgeräumt und entsorgt was aber in der Entscheidung der Kirchengemeinde liegt.

Zu beachten ist, würden die Grabsteine versetzt oder ganz abgeräumt (3./4.), würde eine große Lücke im zentralen Friedhofsgebiet entstehen.

Finanzierung:

./.

Beschluss:

Der Bezirksbeirat empfiehlt die genannten Gräber vorerst an Ort und Stelle zu belassen und im kommenden Jahr über die weitere Vorgehensweise im Rahmen eines Friedhofskonzepts zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende macht von seinem Stimmrecht Gebrauch.

Beratungsgegenstand:

TOP: 1.2. Übernahme des Grabsteines "Bernauer" durch die Gemeinde Appenweier

Sachverhalt:

Das Grab „Bernauer“ im Feld „C“, Reihe 1 hat ebenfalls einen historischen Hintergrund.

Die Nutzungszeit läuft zum 31.12.2025 ab.

Die Nichte wird das Grab nicht mehr weiter pflegen können und bietet den Grabstein als Kulturgut der Gemeinde Appenweier zur Übernahme an.

Auch hier wäre denkbar:

1. dass die Besitzerin des Grabes die Einfassung und Bepflanzung auf ihre Kosten entfernen lässt oder
2. der Bauhof der Gemeinde Appenweier die Grabstätte einsät und künftig mäht.

Finanzierung:

./.

Beschluss:

Der Bezirksbeirat empfiehlt den genannten Gedenkstein vorerst an Ort und Stelle zu belassen und im kommenden Jahr über die weitere Vorgehensweise im Rahmen eines Friedhofskonzepts zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende macht von seinem Stimmrecht Gebrauch.

Beratungsgegenstand:

TOP: 2.1. Fischgewässer DKW-Kanal von der Steinfurt bis Korker Waldbrücke auf der Gemarkung Appenweier

Sachverhalt:

Der aktuelle Pachtvertrag für das Fischereirecht endet zum 31.12.2025.

Der bisherige Pächter, Hans-Peter Braun aus Appenweier-Urloff, hat sich für eine Fortführung der Pacht erneut beworben. Er möchte das Fischgewässer pachten.

Das Fischereirecht hat eine Gesamtlänge von ca. 1.350 Meter, dies entspricht einer Gewässer gesamtfläche von ca. 2.750 m².

Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetztes für Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen. Dieser ist zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischgewässers verpflichtet. Es dürfen nur heimische Fischarten eingesetzt werden.

Der Pächter ist nicht befugt Unterpachtverträge abzuschließen.

Der Pächter möchte regelmäßige und nachhaltige Pflegemaßnahmen für ein ansprechendes und funktionierendes Biotopgewässer vornehmen. Hans-Peter Braun ist der Gemeinde als langjähriger

Pächter des Fischgewässers bekannt. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Appenweier erfolgte immer in einem guten Miteinander und ohne jegliche Schwierigkeiten.

Der Pächter wünscht eine leichte Pachtreduzierung.

Gründe hierfür sind der Rückgang der Fangergebnisse durch Fressfeinde, wie z.B. Kormoran und Graureiher, wie auch die Auswirkungen des Klimawandels (länger anhaltende Trockenwetterphasen, Erwärmung des Gewässers).

Als jährlicher Pachtpreis wird 25,00 EUR vorgeschlagen. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %, somit 25,00 EUR zuzüglich 4,75 EUR (Umsatzsteuer), also insgesamt 29,75 EUR.

Die Verwaltung empfiehlt den Pachtvertrag, nach kleineren redaktionellen Anpassungen, inhaltlich wieder gleich, gemäß dem Musterpachtvertrag der Fischereibehörde, für die Dauer von 12 Jahren abzuschließen. Nach Abschluss ist er dem Regierungspräsidium Freiburg als Fischereibehörde anzuzeigen.

Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Finanzierung:

entfällt

Beschluss:

Der Bezirksbeirat beschließt das Fischgewässer für eine Dauer von 12 Jahren an Herrn Hans-Peter Braun zu verpachten (Laufzeit 01.01.2026 bis 31.12.2037). Die Verwaltung wird ermächtigt einen Fischereipachtvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende macht von seinem Stimmrecht Gebrauch.

Beratungsgegenstand:

TOP: 2.2. Fischgewässer Wannenbach und Steingraben auf der Gemarkung Appenweier

Sachverhalt:

Der aktuelle Pachtvertrag für das Fischereirecht endet zum 31.12.2025.

Der bisherige Pächter, Bruno Vollmer aus Appenweier, hat sich zusammen mit Roland Keller aus Appenweier-Urloffen, für eine Fortführung der Pacht beworben. Sie möchten das Fischgewässer gemeinsam pachten.

Das Fischereirecht hat eine Gesamtlänge von ca. 5.990 Meter.

Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetztes für Baden-Württemberg wird ganz auf die Pächter übertragen. Diese sind zu einer ordnungsgemäßigen Bewirtschaftung des Fischgewässers verpflichtet. Es dürfen nur heimische Fischarten eingesetzt werden.

Die vorgesehene Anzahl der Jahres-Erlaubnisscheine wird auf 2 Stück begrenzt. Unterpachtverträge sind ausgeschlossen.

Die Pächter möchten regelmäßige und nachhaltige Pflegemaßnahmen für ein ansprechendes und funktionierendes Biotopgewässer vornehmen. Bruno Vollmer und Roland Keller sind der Gemeinde

als Pächter von Fischgewässern bekannt. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Appenweier erfolgte immer in einem guten Miteinander und ohne jegliche Schwierigkeiten.

Die Pächter wünschen eine Pachtreduzierung.

Gründe hierfür sind der Rückgang der Fangergebnisse durch Fressfeinde, wie z.B. Kormoran und Graureiher, wie auch die Auswirkungen des Klimawandels (länger anhaltende Trockenwetterphasen, Erwärmung des Gewässers).

Als jährlicher Pachtpreis wird 42,00 EUR vorgeschlagen. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %, somit 42,00 EUR zuzüglich 7,98 EUR (Umsatzsteuer), also insgesamt 49,98 EUR.

Die Verwaltung empfiehlt den Pachtvertrag, nach kleineren redaktionellen Anpassungen, inhaltlich wieder gleich, gemäß dem Musterpachtvertrag der Fischereibehörde, für die Dauer von 12 Jahren abzuschließen. Nach Abschluss ist er dem Regierungspräsidium Freiburg als Fischereibehörde anzuzeigen.

Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Finanzierung:

Entfällt.

Beschluss:

Der Bezirksbeirat beschließt das Fischgewässer für eine Dauer von 12 Jahren an die Herren Bruno Vollmer und Roland Keller zu verpachten (Laufzeit 01.01.2026 bis 31.12.2037). Die Verwaltung wird ermächtigt einen Fischereipachtvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende macht von seinem Stimmrecht Gebrauch.

Beratungsgegenstand:

TOP: 3. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung , Fa. SRG Schüttgut Recycling, Flst.Nr. 673, Appenweier

Sachverhalt:

Die Firma SRG hat für das Flst.Nr. 673 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt. Hintergrund: Die alte Genehmigung aus dem Jahr 1984 als bisherige Rechtsgrundlage ist überholt und muss den tatsächlichen Änderungen angepasst werden.

Das zuständige Amt für Gewerberecht und Immissionsschutz hört uns zu diesem Antrag an, bis 15.12.25 können wir eine Stellungnahme abgeben.

Bei dem jetzt vorliegenden Antrag handelt es sich um einen überarbeiteten Antrag.

Das Antragsverfahren zieht sich bereits mehrere Jahre.

Die zuletzt vorliegenden Antragsunterlagen waren unvollständig bzw. aus diversen Gründen nicht genehmigungsfähig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine Beratung im Bezirksbeirat am 25.11.2024. Hier wurde moniert, dass die Antragsunterlagen unvollständig waren, Widersprüche aufwiesen und dem Antrag in dieser Form nicht zugestimmt werden kann.

Der Antragsteller hat seinen Antrag zwischenzeitlich überarbeitet. Die von uns sowie dem Amt für Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz, Naturschutzbehörde und Baurechtsamt geforderten Änderungen wurden nun aufgenommen.

Der Antrag dient lediglich der Bestandssicherung.

Die dem Gemeinderat vorgestellten Erweiterungspläne sind nicht Gegenstand dieses immissions- schutzrechtlichen Verfahrens.

Insofern raten wir bei Abgabe einer Stellungnahme dazu, den Hinweis aufzunehmen, dass künftige Vorhaben und Betriebserweiterungen ausdrücklich nicht von einer Zustimmung zum vorliegenden Antrag abgedeckt sind und hierüber erneut zu beraten und beschließen ist.

Da der Antrag „nur“ die Bestandssicherung umfasst, ist davon auszugehen, dass beantragte Lager- und Umschlagmengen keine Betriebserweiterung darstellen.

Die beantragte Überdachung des Zwischenlagers für Holzhackschnitzel erfolgt nicht mit separater Baugenehmigung, sondern ist bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren Teil dieses Antrags. Da es sich voraussichtlich um eine Anlage nach § 35 Abs. 4 BauGB handelt, ist dafür keine Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die entsprechende Rückmeldung vom Baurechtsamt erwarten wir noch bis zur Sitzung.

Bezüglich angrenzender bzw. vorhandener naturschutzrelevanter Flächen wurde eine artenschutz- rechtliche Prüfung durchgeführt. Bewertung und Forderungen hieraus liegen in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörde, die ebenfalls angehört wurde.

Neu in den Antragsunterlagen ist der Sachverhalt, dass das auf dem Betriebsgrundstück liegende Bahngleis ertüchtigt werden soll mit möglichem Anschluss an das Hauptgleis. Dies sehen wir grund- sätzlich positiv, da dies die Möglichkeit für einen Bahnumschlag eröffnet und damit eine Entlastung des Straßenverkehrs.

Finanzierung:

Beschluss:

Der Bezirksbeirat empfiehlt dem Gemeinderat die Abgabe einer Stellungnahme, wie inhaltlich in der Vorlage dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt. Der Vorsitzende macht von seinem Stimmrecht Ge- brauch.